



Entscheidung

In der Sache

Felix Künnecke, geboren 03.02.1996

– Beteiligter zu 1 –

Verein: TV 1883 Schriesheim e.V.
Abteilung Floorball
c/o Achim Eidenmüller
Steinachstraße 3
69198 Schriesheim

sowie

**Floorball-Verband Deutschland e.V.
Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)**
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

– Antragsteller –

wegen Matchstrafe 3

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Stephan Thiemann sowie den Beisitzern Thomas Löwe und Julia Bran – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers vom 17.03.2022 wird zurückgewiesen.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Begründung:

1.
Zum Spiel Nummer 83 der 1. FBL der Herren am 13.03.2022 zwischen dem Red Devils Wernigerode und dem TV 1883 Schriesheim leitete der Antragsteller (Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland) mit einer E-Mail vom 17.03.2022 ein Verfahren gegen den Beteiligten zu 1 ein. Dem Beteiligte zu 1 wird Vergehen vorgehalten, welches durch die Schiedsrichter mit einer Matchstrafe 3 hätte bestraft werden müssen. Mit dem Antrag auf Verfahrenseinleitung vom 17.03.2022 durch den Antragsteller reichte dieser einen Videonachweis zu.

Der Antragsteller bezieht sich auf eine Videoauswertung :

Anbei die Videosequenz:

<https://www.youtube.com/watch?v=xCW75GGzW-c>

Videozeit 36:51, zuletzt abgerufen am 13.04.2022 um 20.30Uhr

Zusehen ist Spieler #96 TV Schriesheim bei 2 Ausholbewegungen. Die erste trifft den Gegenspieler nicht, bei der 2. Ausholbewegung trifft er den Spieler #72 Wernigerode am Kopf.

Die Schiedsrichter des Spieles waren Christian Fritsche und Toni Smeilus.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt gem. § 11 Abs. 4 REO form- und fristgerecht.

2.

In der Sache haben sich der Antragsteller am 17.03.2022 sowie 30.03.2022, die Schiedsrichter am 22.03.2022 und 26.03.2022 sowie der Beteiligte zu 1 sowie dessen Verein mit einer E-Mail vom 23.03.2022 zur Sache eingeladen. Der angefragte Verein Red Devils Wernigerode hat sich in der Sache nicht eingeladen.

Die schriftlichen Stellungnahmen aller Beteiligten sowie das Video werden zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Gem. § 6c Satz 2 REO ist ein Video ein zulässiges Beweismittel.

Allen Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt.

3.

Der Antragsteller kann unter Beachtung von § 11 Abs. 1 Ziffer 6 i.V.m. § 3 Absatz 1, 3 REO ein Verfahren einleiten.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass hier ein vom Schiedsrichter zu beachtender Regelverstoß vorliegt, welcher mit einer Matchstrafe 3 wegen brutalen Vergehens gemäß Regel 6.17.2 SPRGK zu ahnten gewesen wäre. Dazu wird auf die umfassenden und dem Grund nach richtigen Ausführungen des Antragstellers mit E-Mail vom 30.03.2022 Bezug genommen.

Auf dem entsprechenden Video (Szene bei 36:51) ist zu erkennen, dass in Höhe des Spielsekretariats der Beteiligte zu 1 und sein Gegenspieler aneinander geraten, wobei der Wernigeröder Gegenspieler durchaus provozierend sich Platz zwischen der Bande und den Beteiligten zu 1 verschaffen will, indem er diesen zwei Mal anrempelt. Der Beteiligte zu 1 hebt bei jedem Anrempeln seine rechten angewinkelte Arm in Schulterhöhe. Beim zweiten Mal trifft er dabei den Kopf seines Gegenspielers, ohne das gesagt werden kann, mit welcher Intensität die Berührung des Kopfes erfolgte. Der Schiedsrichter läuft in dieser Situation mit Blick zum Geschehen in Richtung der beiden Spieler. Das Spiel war durch Pfiff bereits unterbrochen. Anschließend wurde durch die beiden Schiedsrichter die Spielsituation mit dem Beteiligten zu 1 besprochen. Es erfolgte eine Ermahnung durch die Schiedsrichter, dass der Arm sehr hoch gewesen sei und dort nichts zu suchen habe. Dieses wurde auch mit entsprechenden Armbewegungen eines Schiedsrichters optisch für den Beteiligten zu 1 sichtbar gemacht.

Die in der Sache angehörten Schiedsrichter haben in ihren Stellungnahme vom 22.03.2022 und 26.03.2022 erklärt, dass sie dieses Vergehen des Beteiligten zu 1 nicht gesehen haben. Die Schiedsrichter nahmen in diesem Moment nur eine Ausholbewegung aber kein strafwürdiges Verhalten wahr. Sie haben deshalb nur das Gespräch mit dem Beteiligten zu 1 gesucht und eine Ermahnung ausgesprochen.

Wird durch die Schiedsrichter ein straffbares regelwidriges Verhalten nicht erkannt oder übersehen, kann in der Folge dieses fehlbare Verhalten auf Grund eines Antrages einer Kommission oder eines anderen am Spiel Beteiligten zu einer Überprüfung durch die VSK führen. Deshalb ist der Antrag vom 17.03.2022 des Antragstellers zulässig.

3.

Nach der Durchführung der Beweisaufnahme über die Anhörung der Beteiligten ist der Antrag vom 17.03.2023 des Antragstellers trotzdem zurückzuweisen.

Aus dem gesichteten Videomaterial ist zu erkennen, dass der Beteiligte zu 1 mindestens einmal durch Heben seines rechten angewinkelten Armes den Kopf seines Gegenspielers trifft. Unabhängig, ob der Beteiligte zu 1 seinen Gegenspieler anschaut, sucht der Spieler aus Wernigerode den Körperkontakt nachdem das Spiel bereits mit Pfiff unterbrochen war. Trotzdem wird ein strafwürdiges Vergehen durch den Beteiligten zu 1 begangen, dass mit einer Matchstrafe 3 zu ahnden ist; 6.17.2 SPRGK. Erkennbar ist auch, dass ein Schiedsrichter das zu beurteilende Geschehen in seinem Blickfeld hatte, da er mit Blick in diese Richtung darauf zugelaufen ist.

Der Beteiligte zu 1 bestreitet nicht, dass es zu einem Körperkontakt gekommen ist. Der Gegenspieler wäre in ihn hineingelaufen und er hätte versucht diesen mit dem rechten Arm wegzudrücken. Die VSK geht davon aus, dass es sich bei diesem Wegdrücken mit dem rechten Arm nicht um nur eine leichte Berührung handelte. Allerdings schilderte der Beteiligte zu 1 auch, dass die Schiedsrichter zu der konkreten Spielsituation mündlich und per Gestik ermahnten, die Arme in der nächsten Situation weiter unten zu lassen.

Das ins Verfahren eingeführten Videos, dass die Geschehenssituation und das erfolgte Gespräch zwischen dem Beteiligten zu 1 und den Schiedsrichtern wiedergibt, führt zunächst offensichtlich zu der Erkenntnis, dass

- der Wernigeröder Spieler provozierend in den Beteiligten zu 1 gleich zwei Mal hineinflücht,
- der Beteiligte zu 1 diesen mit dem Anziehen des gewinkelten Arms und mit Druck wegschiebt,
- der Beteiligte zu 1 den Gegenspieler mit dem angewinkelten Arm in Kopfhöhe trifft,
- der im Video zu sehende Schiedsrichter das Geschehen im Blick hatte und darauf reagiert und
- die Schiedsrichter die Handlung des Beteiligten zu 1 mündlich und durch Gestik ansprachen und letztendlich eine Ermahnung für ausreichend erachteten.

Das spricht zunächst für den Beteiligten zu 1. Danach bleibt es durch die widersprüchlichen Einlassungen der Schiedsrichter und des Beteiligten zu 1 bei einer sogenannten „Aussage gegen Aussage“ Situation. Man kann beide Einlassungen durchaus in Zweifel ziehen, z.B. ob die Schiedsrichter nicht doch die Situation gesehen aber von Beginn an als nicht Matchstrafewürdig angesehen haben oder im Rahmen des anschließenden Spieler-Schiedsrichter-Gesprächs nicht durch den Spieler ausgeblendet wird, dass tatsächlich nur um die eigentliche Armbewegung ging und nicht um das gesamte Geschehen. Dabei kann die VSK keine der widersprüchlichen Einlassung als gänzlich wahr oder gänzlich falsch einordnen.

Die Ausgangslage einer „Aussage gegen Aussage“-Konstellation ist typischerweise eine „Eins zu Eins“-Konfrontation zwischen sich gegenseitig widersprechenden Behauptungen zum strafbaren Vergehen. Eine Seite bekräftigt durch ihre Aussage den Verlauf, der Beteiligte zu 1 bestreitet den „Wahrheitsgehalt der Aussage“ und legt eine „alternative Sachverhaltsschilderung“ vor.

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen neben diesen gegensätzlichen Behauptungen weitere (belastende) Beweise vorliegen. Hier käme die weitere Beweiserhebung durch weitere Spieler beider Teams in Frage, wobei dann sich schon die Frage stellt, ob diese Einvernahme der Zeugen dann doch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu erfolgen hätte, um die

Zeugen nach ihrer ersten Einlassung weiter – auch auf Widersprüchliches in ihren Aussagen – befragen zu können. Dabei käme dann eine mündliche Anhörung der Schiedsrichter und des Beteiligten ebenfalls in Betracht. Auf diese Vorgehensweise hat die VSK einmal aus Kostengründen und in Hinblick auf nicht zu erwartende Aufklärung des Sachverhaltes durch Befragung weiterer Zeugen verzichtet.

In der Gesamtschau der zu bewertenden Beweise und der Aussage des Beteiligten zu 1 bleibt es bei einer Pattsituation, die sich im Zweifel zu Gunsten des Beteiligten zu 1 wirkt, dass unklarer Tatsachenlage grundsätzlich im Zweifel für den Beteiligten zu 1 (in dubio pro reo) zu entscheiden ist. Das bedeutet im konkreten Einzelfall, dass eine Wertung des Spielgeschehens durch die Schiedsrichter erfolgt ist (Tatsachenentscheidung), die nicht zu einer Strafe des Beteiligten zu 1 führte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer steht dem Antragsteller gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung des Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

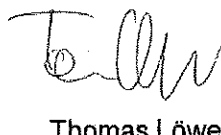
Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.



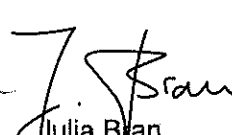
Ralf Kühne
Vors. d. VSK



Stephan Thiemann
stellv. Vors. d. VSK



Thomas Löwe
Beisitzer



Julia Bran
Beisitzerin